

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail:  
[poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

---

**Erster Vorsitzender**

Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)

**Stellv. Vorsitzender**

Jochen Langzettel  
Mobil: 0152 34245997  
E-Mail: [lgzjo@online.de](mailto:lgzjo@online.de)

---

Rittersdorf, 01.07.2021

## **Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete im Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz,  
sehr geehrte Damen und Herren im Thüringer Landtag,

der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) bedankt sich für die  
Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum

- a) **A n t r a g** der Fraktion der CDU Repoweringstrategie 2030 für Windenergieanlagen in  
Thüringen - Potentiale umfassend erschließen, regionale Akzeptanz sichern, Konflikte  
minimieren (Drucksache 7/1585) und
- b) **A n t r a g** (Alternativantrag) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE  
GRÜNEN zu dem Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 7/1585 - Repoweringstrategie  
2030 für Windenergieanlagen in Thüringen - Potentiale umfassend erschließen, regionale  
Akzeptanz sichern, Konflikte minimieren (Drucksache 7/2046).

Beide Anträge stellen auf eine Repoweringstrategie 2030 für Windenergieanlagen (WEA) in  
Thüringen ab, welche die vorhandenen Windenergiepotentiale auf unterschiedlichen Wegen  
erschließen, die regionale Akzeptanz steigern und ständig zunehmende Konflikte minimieren sollen.  
Dies wird durch folgende begründete Punkte unter I. grundsätzlich in Frage gestellt:

### **I. Eine Repowering-Strategie 2030 unter den gegebenen Umständen politisch festzulegen ist nicht zielführend.**

Solange bei der „Energiewende“ zu folgenden wichtigen Problemfeldern und notwendigen Grund-  
voraussetzungen objektiv keine erprobten technologischen und wirtschaftlichen Großverfahren  
bzw. legitime Lösungen zur Verfügung stehen, ist jede Repoweringstrategie 2030 verfehlt.

Real betrachtet handelt es sich bei der von Energiepolitik und Energieversorgern angestrebten  
„Transformation“ im Energieversorgungssystem bisher nur um eine Stromwende (20 Prozent vom  
Bruttostromverbrauch in Deutschland, d. h. von ca. **574 TWh**, damit nur ca. **7 Prozent vom  
Gesamtenergieverbrauch**) – obwohl hier medial stets von der „großen Transformation“ (d. h. der  
gesamten „Energiewende“) gesprochen wird.

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=->

## 1. Verfügbarkeit notwendiger Speicher für volatile „erneuerbare Energien“ (eE).

Derzeit stehen nicht ansatzweise die erforderlichen Speicher für erzeugte volatile eE zu Verfügung. Bedarfsgerechte effiziente Speichertechnologien sind auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

## 2. Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung auf der Grundlage hoher technischer und betrieblicher Standards.

Mit zunehmendem Anteil eE wird das Stromnetz unsicherer bis instabil. Von Blackout-Szenarien und Stromkontingentierung ist bei Netzversorgern zunehmend schon in Rede. Wegen der Größenordnung der installierten Windenergieleistung (**onshore 54,9 GW = 36 AKW**) kann dies bei Ausfall selbst Auswirkungen auf die Stabilität des europäischen Verbundnetzes haben.

## 3. Verfügbarkeit anforderungsgerechter Stromübertragungs- und -verteilnetze.

Ein Zuwachs eE führt jetzt schon zur Überlastung der Übertragungsnetze durch stark schwankende und teils unkontrollierte Einspeisung. Die Planung und der Bau von Stromnetzen ist sehr Zeit- und Kosten aufwendig (bis 2030: **24 Mrd. Euro**). Großen Spitzenlasten (bei geringer durchschnittlicher Auslastung der Netze) sind zu berücksichtigen. Wichtige überregionale Übertragungsnetze (insb. auf der Höchstspannungsebene) verzögern sich um viele Jahre, mind. bis 2028 oder 2030.

## 4. Gewährleistung des vom GG garantierten Gesundheitsschutzes des Menschen.

Die technogene Überprägung mit immer größeren WEA beeinträchtigt das Wohlbefinden von Anwohnern. Von WEA verursachter **Infraschall** gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier.

Die schädliche Wirkung von Infraschall immer größerer WEA (Schwachwindanlagen und > 5 MW-Leistungsklasse) ist belegt, dennoch umstritten und immer noch nicht umfassend und hinreichend erforscht. Siehe **Anlage 1**. Das **EU-Vorsorgeprinzip** ist stets zu beachten (d. h. immer anzuwenden bei Besorgnis für Umwelt und Gesundheit von Menschen). Zur Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Umwelt muss der Staat selbst - sogar in wirtschaftliches Handeln - eingreifen, auch wenn etwas wissenschaftlich noch nicht sicher belegt ist. Das Vorsorgeprinzip ist ein Primärrecht der EU und kann nicht durch nationale Verträge außer Kraft gesetzt werden.

Immer größere WEA sind gefährliche technische Industrieanlagen mit einem steigenden Gefahrenpotential. Sie widersprechen auch der Ästhetik (Gigantismus) und der Vernunft.

## 5. Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land.

Mit dem weiteren Ausbau von WEA werden die Lebensbedingungen im ländlichen Raum immer konfliktreicher (zu wenig Abstand der WEA zu den Siedlungsflächen, sinkendes Wohlbefinden der Einwohner, Ruhe- und Erholungsstörungen - insb. in der Nachtzeit, Wertverlust der Immobilien, zunehmend Landflucht, etc.). Entgegen der **verfassungsrechtlich (Art. 72 GG)** geforderten Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Stadt und Land (insb. bei Raumordnung und Daseinsvorsorge) müssen immer mehr Lasten durch die Landbevölkerung getragen werden!

## 6. Jederzeitige uneingeschränkte Sicherung der Daseinsvorsorge und bezahlbarer Strom.

Strom muss immer verfügbar und durch jedermann (auch durch die Ärmsten) bezahlbar sein. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien – insbes. der Windenergie – hat Deutschland weltweit die höchsten Strompreise. Tatsächliche Kosten für Strom steigen aufwandsgemäß kontinuierlich weiter, u. a. durch Umlagen zur Förderung erneuerbarer Energien auf Grundlage des EEG und durch diverse Steuern. Ein Ende ist nicht abzusehen, selbst wenn die EEG-Umlage zukünftig steuerfinanziert werden soll. Damit bleiben die Kosten dennoch als eine Gesamtlast erhalten. Allein die **Deckelung der EEG-Umlage** auf 6,5 ct/kWh kostet den Steuerzahler **11 Mrd. Euro jährlich**.

## 7. Windenergieanlagen sind im Lebenszyklus und in der Stoffkette nicht nachhaltig.

Sowohl die Gewinnung der Rohstoffe (z. B. Neodym, Balsaholz) als auch die Entsorgung der Altlasten (Rotoren aus Karbonfasern) des benötigten Materials stehen im Widerspruch zur Nachhaltigkeit der Windenergie. Ungeheure **Umweltschäden** (Thorium-Kontamination – radioaktiver Abfall bei der Neodym-Gewinnung) werden „lautlos“ ins Ausland (z. B. China) „exportiert“. Vor allem das Material der Rotorblätter ist problematisch. Die Deponierung dieser Mischstoffe ist verboten. Bei der konventionellen Müllverbrennung entwickelt das Harz toxische Gase, schmelzende Glasfasern verstopfen Filter und Anlagen. Auch Downcycling ist keine sinnvolle Option. Zudem stellen **Karbonfasern eine Gesundheitsgefahr** (Krebsgefahr) dar.

## 8. Windenergie ist betriebswirtschaftlich nicht effizient und nicht wettbewerbsfähig!

Die Effizienz der Windräder lässt stark zu wünschen übrig. Die Technologie macht in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit einer sinnvollen Speicherung der Energie kaum Sinn. Ohne Subventionen über das EEG ist Windenergie nicht wettbewerbsfähig, erst recht nicht in Schwachwindgebieten und -Zeiten. Überschüssigen Windstrom zu entsorgen oder mit großen Verlusten zur Speicherung in „grünen Wasserstoff“ umzuwandeln ist eine ungleiche **Energieverschwendung**. Am Ende der Umwandlungskette ist nur noch 13 Prozent der Energie nutzbar, d. h. **87 Prozent Verluste!**

## 9. Windenergieanlagen verletzen gravierend Artenschutzrecht.

Greifvögel, wie der weltweit bedrohte und vor allem in Deutschland heimische Rotmilan, gehören zu jenen Arten, die am meisten durch Kollisionen mit WEA gefährdet sind. Dieses Problem ist wissenschaftlich hinlänglich belegt. Es muss, genau wie andere naturschutzfachliche Belange, von der Windenergiebranche und der Genehmigungsbehörde uneingeschränkt anerkannt und bei der Planung von Vorranggebieten und jeder einzelnen WEA berücksichtigt werden. Andernfalls ist die Natur verträgliche Nutzung der Windenergie **nicht** möglich.

## 10. Wald trägt keine Windenergieanlagen.

Rechtlich muss sichergestellt sein, dass Wald auf Dauer für WEA **tabu ist!** Bezüglich des Klimaschutzes stellt der Wald die einzige natürliche CO<sub>2</sub>-Senke dar! Daher ist er ausnahmslos zu schützen und gleichsam nachhaltig zu mehren. Der Wald trägt ohne Zusatzaufwand und Kosten natürlich und effizient zum Klimaschutz bei. Zugleich ist er Lebensgrundlage für die meisten Lebewesen der Erde, somit Schutzgut höchster Güte und Priorität. Der Wald hat zweifellos nachhaltige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die auch unter ständig veränderten klimatischen Bedingungen permanent gewährleistet werden müssen und können. Alle Wälder bedürfen daher des besonderen Schutzes, der Wertschätzung. Sie haben zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine besonders große Bedeutung (Biodiversität). Ihre nachhaltige Entwicklung ist daher fortlaufend zu sichern und ständig zu verbessern (Vgl. § 1 Nr. 5 ThürWaldG).

Diese Forderung wird jetzt vor der Landtags- und Bundestagswahl 2021, seit dem 20.06.2021, mit dem Slogan „**Wald retten in der Klimakrise – Brockener Walderklärung**“ durch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sogar beworben.

Quelle: <https://gruene-thueringen.de/wald-retten-in-der-klimakrise-brockener-walderklaerung-20jun2021/>

An der Stelle muss noch einmal auf die besondere **Gemeinwohlverpflichtung** der gewählten Politiker und der Vertreter der Landesregierung verwiesen werden.

Der THLEmV wendet sich gegen alle undurchdachten und riskanten Experimente bei der Umgestaltung der Energie- und Stromversorgung – bei der sogenannten „großen Transformation“.

Der **Ausbau eE** kann nur gelingen, wenn das **energiewirtschaftliche Zieldreieck** (Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit) eingehalten wird. Hierzu gehört auch, dass zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung die wirklichen Kosten verhältnismäßig und die Strompreise beim Verbraucher bezahlbar bleiben!

Vgl. dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EEG 2021 und Bundesrat Drucksache 569/20:

Quelle: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/569-20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/569-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## II. Zum Fragenkatalog zu den Beratungsgegenständen:

Aus den unter I. dargestellten Gründen erübrigt es sich für den THLEmV den Fragenkatalog zu den Beratungsgegenständen *Repoweringstrategie 2030 für Windenergieanlagen in Thüringen – Potentiale umfassend erschließen, regionale Akzeptanz sichern, Konflikte minimieren* Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 7/1585 – und *Klimaziele einhalten - Erzeugungskapazitäten bei der Windkraft durch Repowering und den Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen absichern und die Bedingungen für den Ausbau der Windkraft durch Neuregelungen für die kommunale Ebene verbessern* Alternativantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/2046 - zu beantworten. Die gestellten Fragen gehen am Grundanliegen des Thüringer Landesverbandes (erst wichtige Probleme lösen, dann Strategien entwickeln) vorbei.

### III. Hintergründe zu den Anträgen

Die Fraktion der CDU (Drucksache 7/1585) und die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/2046) haben ihre Anträge vermutlich in proaktiver Reaktion auf das Urteil beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zum Klimaschutzgesetz (Beschluss der vom 24. März 2021 - Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz) – gestellt.

Mit dem Beschluss hat der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, indem weitere Emissionsreduktionen ab dem Jahr 2031 fehlen. Die zum Teil noch sehr  jungen Beschwerdeführenden seien angeblich durch die angegriffenen Bestimmungen in ihren Freiheitsrechten verletzt.

Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert worden, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur, dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend, auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten sei praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht seien.

Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet worden die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31.12.2022 näher zu regeln.

Das KSG verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest. Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030. Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt aus dem Grundgesetz.

Mit dem Beschluss hat das BVerfG auf Grundlage der bisher definierten „zulässigen Jahresemissionsmengen“ das KSG rechtlich bewertet, ohne dabei die Validität der geschätzten zulässigen Emissionsmengen zu prüfen. Auch bleibt grundsätzlich offen, bzw. ist mindestens wissenschaftlich umstritten, ob die Einhaltung der zulässigen Jahresemissionsmengen überhaupt zur Verringerung des Temperaturanstiegs führen kann.

Nur die Idee eines bezifferbaren und beschränkten und für die nächsten Jahrzehnte unveränderten CO<sub>2</sub>-Budgets stützt die Argumentation des BVerfG in weiten Teilen. Wenn die erlaubten CO<sub>2</sub>-Emissionen national absolut beschränkt sind, dann darf nach dem Ablauf der Beschränkung keine weitere Tonne CO<sub>2</sub> freigesetzt werden, weil die Welt ansonsten allein durch die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Deutschland unmittelbaren großen Schaden erleiden würde. So müssten mit dem Verbrauch des nationalen CO<sub>2</sub>-Budgets sämtliche Freiheitsrechte der dann lebenden Generation in Deutschland drastisch eingeschränkt werden.

Ob allerdings späterer ein derart bezeichneter Schaden überhaupt im kausalen Zusammenhang mit den tatsächlichen Emissionen steht, lässt sich wohl kaum beweisen. Die auf natürlichem Wege (Mikroben, Vulkane etc.) jährlich freigesetzten **750 Gigatonnen CO<sub>2</sub>** spielten im Urteil keine Rolle, wurden nicht erwähnt bzw. nicht betrachtet. Zur verfassungsrechtlichen Bewertung ist nur der anthropogene Ausstoß von **0,86 Gigatonnen CO<sub>2</sub>/a** in Deutschland herangezogen worden.

Quelle: <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimasystem/antriebe/anthropogene-treibhausgase>

Obwohl das BVerfG sehr wohl die enormen Unsicherheiten bei der Bestimmung des CO<sub>2</sub>-Budgets festgestellt hat, verabsolutierte es das CO<sub>2</sub>-Budget als exakte Richtschnur politischen Handelns über Jahrzehnte. Aus naturwissenschaftlicher Sicht ist das unzulässig.

Nach unserer Auffassung hat das BVerfG jenseits der eigenen Kompetenz geurteilt (Novum). Die Kammer hat offenbar übersehen, dass die klagenden jungen Menschen durch die gewaltigen und unverhältnismäßig hohen Aufwendungen zur Realisierung riesiger Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung einer fiktiven Temperaturbegrenzung ebenso zukünftig in ihren Freiheitsrechten durch die Anhäufung gigantischer Lasten und weiterer Beschränkungen (unsichere Stromversorgung, Einschnitte in vielen Lebensbereiche, neu Schulden, hohe Steuern, große Altlasten, weniger netto-Einkommen, geringe Altersversorgung etc.) verletzt werden.

#### **IV. Mehr Strom aus erneuerbaren Energien sind nicht im öffentlichen Interesse.**

Im **A n t r a g** (Alternativantrag) der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/2046) ist u. a. beabsichtigt:

„4. in der Thüringer Kommunalordnung festzuschreiben, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien stets im öffentlichen Interesse ist und eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen durch Gemeinden selbst deren tatsächlichen Strombedarf übersteigen darf. ...“

Die angeführte Formulierung im Antrag wird vom THLEmV aufs schärfste kritisiert und ihr klar widersprochen.

Die „Erzeugung erneuerbarer Energien“ kann **nicht** im öffentlichen Interesse liegen, da unter Hinweis auf die Ausführungen unter I. das Stromversorgungssystem in Deutschland zunehmend destabilisiert und bis zum Blackout gefährdet wird. Zudem werden im Kontext physikalische, technische und ökonomische Tatsachen ignoriert (z. B. Flächen- und Rohstoffverbrauch/ Leistungsdichte/Wirkungsgrad/Wirtschaftlichkeit/Marktregulierung). Die negativen Folgen der Energiewende, wie hohe Strompreise, Stromabschaltungen, Lastabwurf, Naturzerstörung, Beeinträchtigung der Anwohner und Gesundheitsgefahren können keinesfalls im „öffentlichen Interesse“ liegen.

Schon 2020 hatte die Windenergie-Lobby versucht »Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse ...“ in die Novelle des EEG 2021 einzubringen. Nach einer breiten bundesweiten Protestwelle und zahlreichen begründeten Widersprüchen aus vielen gesellschaftlichen Bereichen ist diese Formulierung gestrichen worden.

***Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten“ (Albert Einstein).***

#### **V. Resümee**

**Der THLEmV lehnt unter den gegebenen Umständen beide Anträge** (Drucksache 7/1585 und Drucksache 7/2046), **begründet ab**.

Ohne eine konsequente Lösung der angeführten Punkte 1. bis 10. kann weder die regionale Akzeptanz gesteigert noch können die im Zusammenhang stehenden ständig zunehmenden Konflikte minimiert, geschweige denn ausgeräumt werden.

Insbesondere der Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird inhaltlich sehr kritisch und planungsrechtlich sowie kommunalpolitisch äußerst bedenklich gesehen.

Die beabsichtigte Verbesserung des Antrags der CDU-Fraktion stellt nach Auffassung des Landesverbandes vielmehr eine Verzerrung des bisherigen Rechtsverständnisses im bestehenden Planungsrecht und im Genehmigungsverfahren dar. Im Raumordnungsverfahren unterscheiden sich im Übrigen Repoweringmaßnahmen nicht von den Neuanlagen. Zudem sollen Kommunen mit fragwürdigen Argumenten an Stelle der Energieversorger als Unternehmen Verantwortung für die Energieerzeugung erhalten. Dabei ist die wirtschaftliche Betätigung ausdrücklich auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt (Örtlichkeitsprinzip)! Hinsichtlich der gesetzlich gebotenen Daseinsvorsorge stellt auch die Frage nach der Haftung, z. B. bei technischen Störungen, bei zu geringer Stromerzeugung oder anhaltender Unterversorgung (Dunkelflaute), bis hin zum Totalausfall (Blackout).

Im Original gezeichnet

Thomas Heßland

#### **Anlage:**

„Infraschall aus technischen Anlagen“

von Prof. Dr. W. Roos und Prof. Dr. C. Vahl